



An die Mitglieder der Synode

Trogen, 26. Oktober 2023

### **XVIII Nr. 25**

## **Synode vom 27. November; Teilrevision Reglement Erwachsenenbildungsfonds; Genehmigung**

### **A. Ausgangslage**

Art. 16 Abs. 1 des Entwurfs Reglement Finanzausgleich 5.20 sieht für Kirchgemeinden, die mit dem geltenden gegenüber dem neuen Reglement Finanzausgleich wenigstens 20% der finanziellen Mittel einbüßen, einen Härtefallausgleich vor.

Art. 15. Abs. 2 Reglement Finanzausgleich 5.20 hält fest, dass der Bestand des Zentralfonds per 31.12.2023 von 138'869 Franken mit der Genehmigung des Reglements Finanzausgleich per 1.1.2024 an den «Härtefallfonds» überführt wird.

Für die Härtefallregelung werden 181'160 Franken benötigt. Die Differenz von 42'291 Franken soll dem Erwachsenenbildungsfonds entnommen werden.

### **Reglement Erwachsenenbildungsfonds**

Das Reglement Erwachsenenbildungsfonds verlangt die Bildung eines Fonds von mindestens 60'000 Franken. Dazu sind dem Fonds nach der Inkraftsetzung des Reglements jährlich 20'000 Franken aus der laufenden Rechnung der Landeskirche zugeführt worden bis der Fondsbestand 60'000 Franken betragen hat. Der Fondsbestand von 60'000 Franken wurde schon vor Jahren erreicht und der Budgetprozess wurde daraufhin angepasst (vgl. Art. 3 Abs. 2 Reglement Erwachsenenbildungsfonds 11.10). Ab diesem Zeitpunkt wurde der jährliche Aufwand der laufenden Rechnung der Landeskirche belastet und dem Erwachsenenbildungsfonds zugeführt, so dass der Fonds per 31.12. jeweils 60'000 Franken ausgewiesen hat.

Tabelle zur Funktionsweise des Erwachsenenbildungsfonds

31.12.2021	2022		31.12.2022
Fondsbestand per 31.12.2021	Entnahmen aus dem EB-Fonds	Einlagen aus der laufenden Rechnung in den EB-Fonds	Fondsbestand per 31.12.2022
60'000	-14'000	14'000	60'000



Fonds werden nach denselben Grundsätzen und Kriterien wie Spezialfinanzierungen gehandhabt. Fonds dienen nicht der Finanzierung der laufenden Aufwendungen. Und in der Regel werden Fonds nicht mit Steuereinnahmen, sondern infolge Schenkungen, Spenden oder Legaten eingerichtet und deren Verwendung ist für einen Zweck bestimmt. Der Verwendungszweck ist in einem Fondsreglement verankert.

Der Erwachsenenbildungsfonds der Landeskirche hingegen wurde aus Steuereinnahmen der Landeskirche geäuftet und der Bestand des Fonds darf nicht unter 60'000 Franken fallen. Diese Regelung ist absonderlich und unverständlich.

Für die Finanzierung des Härtefallausgleichs sind ausserordentliche Mittel notwendig und im Erwachsenenbildungsfonds ist eine Summe von 60'000 Franken gebunden. Der Erwachsenenbildungsfonds soll deshalb aufgelöst werden. 42'291 Franken sollen dem «Härtefallfonds» und die verbleibenden 17'709 Franken dem Eigenkapital der Landeskirche zugeführt werden. Es kann eingewendet werden, dass der Fonds aus den Steuererträgen aller Kirchgemeinden geäuftet wurde und gut zwei Dritteln des Fondsbestands bei seiner Auflösung an fünf Kirchgemeinden fliessen. Der Kirchenrat ist der Auffassung, dass die Umsetzung angesichts der geringen Höhe der Mittel vertretbar ist (CHF 42'291).

Die Synopse mit den Änderungsvorschlägen des Kirchenrats liegt dem Antrag bei. Der Kirchenrat hat das Reglement im Hinblick auf die Auflösung des Erwachsenenbildungsfonds angepasst und mit dem vierten Absatz im Art. 3 ergänzt; dieser regelt die Überführung des Fondsbestands per 31.12.2023 in «Härtefallfonds» und in das Eigenkapital der Landeskirche.

Die Verordnung Erwachsenenbildungsfonds 11.20 liegt zur Kenntnisnahme ebenfalls bei. Für den Erlass von Verordnungen ist der Kirchenrat zuständig.

Darüber hinaus wird der Kirchenrat die Total- oder Teilrevision des Reglements Erwachsenenbildungsfonds prüfen, wenn die Aufgaben und Schwerpunkte der Landeskirche und Kirchgemeinden mit der Behandlung und Beschlussfassung des Reglements kirchliches Leben bekannt sein werden.

## **B. Antrag**

Der Kirchenrat beantragt Ihnen

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. den Änderungen des Reglements Erwachsenenbildungsfonds 11.10 zuzustimmen.

Im Namen des Kirchenrats

i.V. Thomas Gugger  
Vizepräsident Kirchenrat

Jacqueline Bruderer  
Kirchenratschreiberin



Evangelisch-reformierte Landeskirche  
beider Appenzell

#### Beilagen

- 1 Synopse Reglement Erwachsenenbildungsfonds 11.10
- 2 Synopse Verordnung Erwachsenenbildungsfonds 11.20